

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Änderung des Bundesgesetzes über Kartelle, Teil 2: Umsetzung der Motion Schweizer (07.3856): Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Kartellrecht

Die Motion Schweizer verlangt, dass Unternehmen, welche ein hohen Anforderungen genügendes Programm zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen betreiben, mit einer reduzierten Verwaltungssanktion belegt werden. Zur Stärkung der Compliance-Anstrengungen der Unternehmen sollen im Kartellgesetz gleichzeitig Strafsanktionen für natürliche Personen im Fall ihrer aktiven Beteiligung an Kartellabsprachen mit Wettbewerbern verankert werden. Das erste Anliegen der Motion soll durch eine Ergänzung von Artikel 49a KG umgesetzt werden. Zur Umsetzung des zweiten Anliegens stellt die Vernehmlassungsunterlage zwei Varianten zur Diskussion: Verwaltungsrechtliche Massnahmen (bestehend aus der zeitlich begrenzten ganzen oder teilweisen Untersagung der beruflichen Tätigkeit bei den an der Kartellabrede beteiligten Firmen und Einzug von Lohnbestandteilen, die aufgrund der Kartellabrede erzielt wurden) oder strafrechtliche Sanktionen. Als Strafrahmen ist Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen.

Vernehmlassungsfrist: 6. Juli 2011

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
SECO, DPWW, Vernehmlassung Kartellgesetz, Holzikofenweg 36, 3003 Bern,
Telefon 031 322 42 27, Fax 031 323 50 01
seco.admin.ch/themen/02860/04210/index.html?lang=de

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

12. April 2011

Bundeskanzlei